25. Steht die Rechtskraft eines gemäß § 304 ZPO. über den Grund des Anspruchs erlassenen Zwischenurteils der gänzlichen Abweisung der Klage entgegen, wenn sich in dem Versahren über den Betrag des Anspruchs ergibt, daß der Beklagte nicht nach Vorschrift der Gesete vertreten und ihm die Klage gar nicht zugestellt war? RPO. §§ 304, 551 Nr. 5, 579 Nr. 4.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 23. November 1916 i. S. G. u. Gen. (Kl.) w. Reichsmilitärfiskus und Sch. (Bekl.). Rep. VI. 219/16.

- I. Landgericht Cobleng.
- II. Oberlandesgericht Coln.

Der Beklagte zu 2 als Führer eines dem Beklagten zu 1 gehörigen Kraftwagens hat am 30. August 1914 die Shefrau des Klägers zu 1 und Mutter der Kläger zu 2 auf dem von Coblenz nach Moselweiß führenden Moselweißer Wege übersahren, so daß sie töblich verunglückte. Die Kläger verlangten deshalb Schadensersah, und zwar ursprünglich der Kläger zu 1 den Betrag von 140 M, der Kläger zu 2c die Summe von 8 M und alle Kläger eine monatliche Kente von insgesamt 100 M, beginnend mit dem 30. August 1914. Durch das Zwischenurteil des Landgerichts in Coblenz vom 17. Februar 1915 ist der Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt worden.

In dem Verfahren über die Höhe des Anspruchs ist der Beklagte zu 2 verurteilt worden, dem Kläger zu 1 eine monatliche Rente von 35 M zu zahlen und es ist ferner festgestellt worden, daß die beiben Beklagten verpslichtet seien, den Klägern allen Schaden zu ersehen, der ihnen in Zukunft durch den Tod der Chefrau des Johann G. entstehen werde, der Beklagte zu 1 jedoch nur "im Rahmen des Kraftsahrzeuggesetzes".

Auf die Revision des Beklagten zu 2 ist die gegen ihn gerichtete Klage gänzlich abgewiesen worden. Der Revision der Kläger wurde

jum Teil fratigegeben.

Aus ben Grunden:

(Nachbem zunächst dargelegt worden, daß der Beklagte zu 2 ben Unwälten, die für ihn in den Borinstanzen aufgetreten waren, keine Prozesvollmacht erteilt, auch ihre Prozesführung nicht genehmigt habe, heißt es weiter:)

"Hiernach erweist sich die auf § 551 Nr. 5 BPD. gestützte Revissonsbeschwerde als begründet, sodaß schon deshalb das angesochtene Urteil der Aushebung unterliegt, soweit es zum Nachteile des Beklagten Sch. ergangen ist, ohne daß es einer Prüsung der sonst noch
von diesem erhobenen Kevisionsrügen bedurfte. Gleichzeitig war
aber auch unter Abänderung des ersten Urteils die Klage, soweit
sie sich gegen den Mitbeklagten Sch. richtet, schon jest abzuweisen,
da, wie bereits dargelegt, angenommen werden muß, daß sie ihm
nicht zugestellt worden ist (vgl. NB3. Bb. 13 S. 334, Bd. 45 S. 394,
insbes. 399.) Diese Abweisung, die keine sachliche Entscheidung bebeutet, steht selbstverständlich der Erhebung einer neuen Klage gegen
Sch. nicht entgegen.

Es könnte sich nur noch fragen, ob das rechtskräftige Zwischenurteil vom 17. Februar 1915, das den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat, und das inzwischen von Sch. mit der Nichtigkeitsklage angegriffen worden ist, einer schon jest zu treffenden Endentscheidung entgegensteht. Diese Frage ist zu verneinen.

Zunächst kann bahingestellt bleiben, ob überhaupt einem über ben Grund bes Anspruchs erkennenden Zwischenurkeil im Sinne bes § 304 BPD. eine berartige selbständige Bedeutung zukommt, daß es sich im Wege der Wiederaufnahme des Versahrens beseitigen läßt. Dies ist zwar — in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht — von dem erkennenden Senat MGB. Bd. 35 S. 412 bejaht worden, obwohl der § 578 BPD. nach seinem Wortlaut nur die Wiederauf-

nahme eines durch rechtsträftiges Endurteil geschlossenen Berfahrens im Wege der Richtigkeits- und Restitutionsklage vorsieht und obgleich gegenüber Zwischenurteilen im Sinne des § 304 ZPD., aus denen eine Zwangsvollstreckung nicht erfolgen kann, und die auch einer materiellen Rechtstraft nicht fähig sind (vgl. RGZ. Bd. 66 S. 10), kaum ein Bedürsnis für eine selbständige Wiederaufnahme des Versfahrens vorliegen wird.

Aber felbst wenn man an der in der Entsch. Bb. 35 S. 412 vertretenen Unficht festhält, steht gleichwohl bas rechtsträftige Zwischenurteil einer ganglichen Abweisung der gegen Sch. erhobenen Rlage nicht entgegen. Denn bas Rwischenurteil ftellt nur eine Entscheibung über einen einzelnen Teil bes Rechtsftreits bar, eine Entscheibung, die aus prozehökonomischen Gründen in ähnlicher Beise wie bas Awischenurteil des 8 303 ABD. den Erlaß des Endurteils vorbereiten Eine selbständige Bedeutung kommt ihm aber nicht zu. Dies ergibt sich icon baraus, daß trot ber Rechtstraft eines solchen Amischenurteils in dem weiteren Berfahren über die Sohe bes Anipruchs die Rlage burch Berfäumnisurteil ganglich abgewiesen werden fann. Ebenso ift eine gangliche Abweisung bann geboten, wenn bei Schadensersatprozessen, in benen ber Unspruch bem Grunde nach burch rechtsträftiges Zwischenurteil für gerechtfertigt erklärt mar, in bem Berfahren über die Bobe bes Unspruchs ermittelt wird, bag ein giffermäßig zu berechnender Schaden überhaupt nicht erwachsen ift.

Die danach bestehende Einheitlichkeit des Versahrens über Grund und Betrag (vgl. RG). Bb. 66 S. 12) muß deshalb zur Folge haben, daß auch in dem Versahren über den Betrag des Anspruchs die Prozesvoraussetzungen jederzeit selbständig zu prüsen sind. Wird nun, wie im vorliegenden Falle, erst in dem Versahren über den Betrag des Anspruchs sestgestellt, daß der Beklagte nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war und daß ihm überdies die Klage gar nicht zugestellt worden ist, so ist für ein weiteres Versahren überhaupt kein Raum, so daß eine Zurückverweisung der Sache an die unteren Instanzen gegenstandsloß sein würde. Auch diese Erwägung gebietet es, ohne Rücksicht auf das rechtskräftige Zwischenurteil vom 22. Februar 1915 die Klage gegen Sch. gänzlich abzuweisen.

Einer derartigen Entscheidung steht der Umstand nicht entsgegen, daß jenes Urteil inzwischen im Wege der Nichtigkeitsklage von

bem Beklagten Sch. angesochten worden ist. Denn da in dem Verfahren über den Betrag des Anspruchs in zulässiger Weise die Revision eingelegt wurde, so konnten die Tatsachen, auf die gemäß § 579 Nr. 4 BPD. die Nichtigkeitsklage gestützt worden ist, auf Grund des § 551 Nr. 5 BPD. auch im gewöhnlichen Nechtsmittelversahren geltend gemacht werden. Die jetzt getroffene Entscheidung, die zur gänzlichen Abweisung der Klage gegen Sch. sührt, hat demnach zur Folge, daß das anhängige Nichtigkeitsversahren gegenstandslos wird."...